

Richtlinie der Stadt Bad Driburg (Städtische Denkmalbehörde) über die Gewährung von Zuschüssen für kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen (Förderrichtlinien Denkmalpflege der Stadt Bad Driburg)

Die Stadt Bad Driburg fördert gem. § 35 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG) kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und sinnvollen Nutzung von Baudenkmalern und Bodendenkmälern nach dieser Richtlinie und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

1. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Bad Driburg als „Untere Denkmalbehörde“.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz einer Sache erforderlich sind. Nutzungs- und Finanzierungskonzepte sind nicht Gegenstand der Förderung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind private Denkmaleigentümer, Vereine, kirchliche Träger, soweit es sich um Kapellen, Bildstöcke oder Wegekreuze handelt.

4. Förderungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

- das Denkmal gem. § 3 DSchG in die Denkmalliste der Stadt Bad Driburg eingetragen ist oder dessen vorläufiger Schutz gem. § 4 DSchG angeordnet wurde und die endgültige Unterschutzstellung bis zum Abschluss der Maßnahme voraussichtlich erfolgen wird und
- eine erforderliche Erlaubnis zu der geplanten Maßnahme von der Unteren Denkmalbehörde nach § 9 DSchG vorliegt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Verfahrensgrundsätze

5.1. Zuschussanträge sind schriftlich vor Auftragserteilung und Durchführung der Maßnahme zum 01.03. und 01.09. eines Jahres bei der Stadt Bad Driburg – Untere Denkmalbehörde - zu stellen.

5.2. Den Zuschussanträgen sind beizufügen:

- eine genaue Aufstellung der Gesamtkosten für die beabsichtigte Maßnahme
- Kostenvoranschläge
- Fotos und Lageplan und sonstige Gebäudepläne
- Angaben darüber, bei welchen anderen Stellen Zuschüsse beantragt wurden.

- 5.3. Anträge auf Nachfinanzierung auf Grund von Kostenerhöhungen werden nicht berücksichtigt.
- 5.4. Die Zuschusshöhe wird im Einzelfall festgelegt
- Bemessungsgrundlage sind die Kosten, die der denkmalpflegerischen Erhaltung und Wiederherstellung des Objekts dienen. Die Zuschusshöhe richtet sich nach den Gesamtkosten der Maßnahme und kann bis zu 25 % der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen betragen. Der Haushaltsansatz darf dabei nicht überschritten werden.
 - Zuschüsse können nur solange gewährt werden, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 5.5. Über die Zuschussanträge entscheidet die - Untere Denkmalbehörde -.
- 5.6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst, wenn vom Antragsteller der Nachweis der durchgeführten Arbeiten in Form der Schlussrechnungen und Zahlungsnachweisen erbracht wird.
- 5.7. Der Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtrat jährlich über die gewährten Zuschüsse informiert.
- 5.8. Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses entfällt ganz,
- wenn die im Bewilligungsbescheid geforderten Auflagen nicht erfüllt werden, oder teilweise,
 - wenn die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger sind als in den Kostenvoranschlägen veranschlagt. Bei höheren Gesamtkosten bleibt es bei dem im Bewilligungsbescheid gewährten Zuschuss.

Diese Richtlinie ist durch den Stadtrat am 19.12.2016 beschlossen worden und tritt mit Wirkung zum **01.01.2017** in Kraft.

Bad Driburg, 20.12.2016

Der Bürgermeister

gez.

Burkhard Deppe

Bestätigung und Anordnung der Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Richtlinie mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2016 (s. TOP B.3) übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Es wird angeordnet, die Richtlinie mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung öffentlich bekannt zu machen.

Bad Driburg, den 20.12.2016

Der Bürgermeister

gez.

Burkhard Deppe

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie der Stadt Bad Driburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 20.12.2016

Der Bürgermeister

gez.

Burkhard Deppe